

Satzung

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alzenau

Vom 7. Oktober 2005

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) sowie auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) gem. Stadtratsbeschluss vom 29. September 2005

folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Alzenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFWG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze, soweit es sich nicht um grundsätzlich kostenfreie Einsätze im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und zur Bergung von Personen handelt,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Alzenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFWG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung, Erlass

Für Stundung und Erlass des Aufwendungsersatzes oder der Gebühren gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alzenau vom 4. März 2002 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 7. Oktober 2005

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister

Satzung über den Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alzenau vom

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alzenau erhält folgende Fassung:

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge,	50,00 EUR
b) Drehleiter DL 23-12	130,00 EUR
c) Mehrzweckfahrzeuge / ELW /Vers. LKW	20,00 EUR
d) Sonderfahrzeuge	100,00 EUR

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten zu halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

2. Arbeitsstundenkosten

Arbeitsstundenkosten für einen Geräteinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und seine Verwendung nicht durch die Ausrückestundenkosten bereits abgegolten ist.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Geräteanhänger	18,00 EUR
b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	14,00 EUR
c) Rettungsschere	10,00 EUR
d) Spreizer	10,00 EUR
e) Kettensäge	10,00 EUR
f) Rettungszyylinder	10,00 EUR
g) Sprungretter	13,00 EUR
h) Hebekissen	10,00 EUR
i) Chemikalienanzüge	50,00 EUR
j) Be- und Entlüftungsgerät	10,00 EUR
k) Stromerzeuger	10,00 EUR
l) Pumpen	10,00 EUR
m) sonstige Geräte	3,00 EUR bis 50,00 EUR

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Mehrbereichsschaummittel, Holz, Sandsäcke sowie Ölbindemittel und ähnliches wird nach dem jeweiligen Verbrauch mit den tatsächlichen Kosten berechnet.

4. Kosten für Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 300,00 EUR berechnet.

5. Kosten für missbräuchliche Alarmierung

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.

6. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

a) für den Einsatzleiter	15,00 EUR
b) für jeden weiteren Feuerwehrdienstleistenden	13,00 EUR

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachen werden je Wachstunde für jeden ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,00 EUR erhoben.